

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3616/87 DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1987

über die Einstellung des Sprottenfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 4034/86 des Rates vom 22.
Dezember 1986 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-
fangmenge und bestimmter Fangbedingungen
hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für
bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für
1987⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3545/87⁽³⁾, sieht für 1987 Quoten vor für Sprotte.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben
haben die Sprottenfänge in den Gewässern der ICES-

Bereiche II a (EG-Zone) und IV (EG-Zone) durch Schiffe,
die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem
Mitgliedstaat registriert sind, die für 1987 zugeteilte Quote
erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Sprottenfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche II a (EG-Zone) und IV (EG-Zone) durch Schiffe,
die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem
Mitgliedstaat registriert sind, gilt die der Gemeinschaft für
1987 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Sprottenfang in den Gewässern der ICES-Bereiche
II a (EG-Zone) und IV (EG-Zone) durch Schiffe, die die
Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem
Mitgliedstaat registriert sind, ist verboten sowie die Aufbe-
wahrung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher
Bestände durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach
dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Dezember 1987

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 39.⁽³⁾ ABl. Nr. L 337 vom 27. 11. 1987, S. 7.